

Nicht jede hält, was Verkäufer versprechen

Tatort „Treppe“

Die Anzahl der Zulassungen für Treppen hat in den letzten Jahren zugenommen. Tischler und Schreiner, die eine zulassungspflichtige Treppe zukaufen, sollten sicher sein, dass die Treppe der Zulassung entspricht und alle relevanten Unterlagen „an Bord“ sind. Erst kürzlich mussten wieder 2 Geschosstreppen ausgebaut werden, die ein Schreiner zugekauft hatte – die Treppe hatte keine Zulassung. Auf den Kosten blieb er sitzen, da der Hersteller leider insolvent ist.

Als wichtige Gebäudeteile unterliegen Treppen besonderen rechtlichen Anforderungen nicht nur im Bezug auf Ihre Funktion als Flucht- und Rettungsweg, sondern vor allem hinsichtlich der Verkehrs- und Standsicherheit.

Deshalb bedürfen sie unabhängig von Gebäudeart und Konstruktion eines Nachweises der Standsicherheit. Dieser Nachweis wird bei Holztreppen i. d. R. durch eine Zulassung erbracht.

Bei den so genannten „handwerklichen Holztreppen“ und nur sofern diese in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen eingebaut werden, benötigt man keinen weiteren Nachweis, wenn das Regelwerk „Handwerkliche Holztreppen“ eingehalten wurde.

Bei sonstigen Konstruktionstypen (Bolzen-, Faltwerk-, Mittelholmtreppe handlaufgetragene Treppe usw.) ist bauaufsichtlich eine Zulassung gefordert. Fehlt diese, handelt es sich bei der Treppe um einen „Schwarzbau“. Die Konsequenzen können vielfältig sein, wenn es zu Schäden kommt. Treppen mit Europäisch Technischen Zulassungen (ETA) tragen das CE-Zeichen. Der Einbau dieser Treppen darf nur durch autorisierte Personen erfolgen!

Auch wenn eine Zulassung da ist, gilt es zu prüfen, ob die Treppe der Zulassung entspricht. Um Probleme zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, ggf. die Zulassung vorab einzusehen. Hier eine kleine Kontrollliste für einen „Treppencheck“.

- 1. Bereitstellung von Informationsmaterial**
Stellt der Hersteller der Treppe die Zulassung zur Verfügung? Sind alle aufgeführten Anlagen dabei (auf Seite 1 der Zulassung ist unten die Anzahl der Seiten und Anlagen genannt)? Liegt das EG-Konformitätszertifikat vor?
- 2. Gültigkeit der Zulassung**
Ist die Zulassung zum Zeitpunkt der Herstellung der Treppe noch gültig?
- 3. Erlaubte Holzarten, Werkstoffe**
Treppen mit Zulassung dürfen nur in den in der Zulassung genannten Holzarten oder Werkstoffen hergestellt werden. Andere Materialien sind nicht erlaubt. Die Holzarten findet man im Anhang der Zulassung in Tabelle 1 „Mindestmaße..“ (viele Hersteller dürfen nur Buche, Ahorn, Eiche und Esche liefern!)
- 4. Stufendicke**
In den Zulassungen sind die Mindestdicken genannt (in Tabelle 2 einer Anlage).
Dicker geht fast immer – dünner nicht!
- 5. Erlaubte Grundrisse**
Treppen mit Zulassung dürfen nur in den Grundrissen hergestellt werden, die in der Anlage zur Zulassung aufgeführt sind. Andere Grundrisse sind nicht erlaubt!
- 6. Erlaubte Anzahl der Steigungen**
Treppen mit Zulassung dürfen nur mit den max. Steigungen hergestellt werden, die in der Zulassung genannt sind - mehr ist nicht erlaubt. Informationen stehen in Tabelle 2 „Geometrie“ einer Anlage der Zulassung.
- 7. Erlaubte max. nutzbare Treppenbreite**
Treppen mit Zulassung dürfen nur mit der max. nutzbaren Treppenbreite hergestellt werden, die in der Zulassung genannt sind – auch hier ist mehr nicht erlaubt (Details ebenfalls in Tabelle 2).

8. **Erlaubte max. Treppenauflänge**

Die max. Treppenauflänge ist einzuhalten (Details ebenfalls in Tabelle 2).

9. **Montageschulung**

Treppen mit Zulassung dürfen nur vom Hersteller montiert werden – Ausnahme möglich, wenn der montierende Betrieb eingewiesen, geschult und autorisiert wurde.

Tischler und Schreier, die Treppen dieser Bauart zukaufen ist geraten, sich die Zulassungen anzusehen und zu prüfen, ob die Treppe den baurechtlichen Erfordernissen entspricht. Ist dies nicht der Fall und wird die Treppe eingebaut, ist diese mangelhaft, da die Vorgaben nicht eingehalten wurden.

Wer solche Treppen selbst herstellen möchte, kann sich an die Verbändeeinrichtung „TSH“ wenden (www.tsh-system.de).

Also – Achtung bei allen Treppenkonstruktionen, die nicht dem „Regelwerk“ entsprechen.
Die folgende Tabelle zeigt die Möglichkeiten einiger Zulassungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit).

Beispiel für eine tabellarische Auswertung von Zulassungen (siehe nächste Seite)

Beispiel für eine tabellarische Auswertung von Zulassungen

	Zulassungsinhaber →	TSH Treppen www.tsh-system.de
Zulassungsinhalt ↓	Zulassungsnr.	ETA-06/0212
Holzarten / Werkstoffe	Esche	X
	Buche	X
	Eiche	X
	Ahorn	X
	Merbau	X
	Kambala	
	Sapeli	X
	spezieller Holzwerkstoff mit großer Auswahl an 5 mm starker Massivholzauflege wie KI, NB,	per Gutachten erlaubt
max. Anzahl Steigungen		16 (17)
min. Anzahl Steigungen		3
max. nutzbare Treppenbreite		1000 mm
min. nutzbare Treppenbreite		500 mm
max. Treppenauflänge		4050 mm/ 4320 mm
lichter Geländerstababstand min./max in mm		40/320 1 Stab je 3 Steigungen (= lichter Abstand ca. 600 mm)
Konstruktions-typen	Anzahl	6
Treppengrund-risse	Anzahl der Grundrisstypen	14
	Geradläufige	X
	Viertelgewendelte	X
	halbgewendelt	X
	Zwei-viertelgewendelt	X
	Podesttreppe	X
	Bogentreppe	X
	Halbgewendelte Polygonaltreppe	X
	Sonderformen	X